# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



Brüssel, den 27.03.2002 SEK(2002) 330 endgültig

# Entwurf für einen

# BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung des Anhangs XXI (Außenhandelsstatistik) des EWR-Abkommens

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -

(von der Kommission vorgelegt)

# **BEGRÜNDUNG**

- 1. Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften so bald wie möglich nach ihrer Annahme in das EWR-Abkommen aufnehmen.
- 2. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss sollte daher den beiliegenden Beschluss zur Änderung des Anhangs XXI des EWR-Abkommens annehmen, um die kürzlich erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der Statistik in das EWR-Abkommen aufzunehmen. Der Beschluss betrifft folgenden Rechtsakt:
  - **32000 R 1917**: Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik (ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14).
- 3. Dieser Vorschlag umfasst Anpassungen für die EWR-/EFTA-Staaten.
- 4. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen legt der Rat den Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen fest, die die Ausdehnung eines Gemeinschaftsrechtsaktes unter Einführung wesentlicher Änderungen zum Gegenstand haben.
- 5. Der Rat wird ersucht, den beigefügten Beschlussentwurf zwecks Annahme durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu genehmigen. Die Kommission hofft, den Standpunkt der Gemeinschaft im Mai 2002 im Gemeinsamen EWR-Ausschuss darlegen zu können.

#### Entwurf für einen

### BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

## zur Änderung des Anhangs XXI (Außenhandelsstatistik) des EWR-Abkommens

### DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik<sup>2</sup>, berichtigt in ABI. L 3 vom 6.1.2001, S. 28, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 wird die Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission vom 7. Mai 1996 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates hinsichtlich der Außenhandelsstatistik<sup>3</sup>, die Bestandteil des Abkommens ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben, so dass die genannte Verordnung (EG) Nr. 840/96 im Rahmen des Abkommen aufzuheben ist.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 der Kommission vom 20. August 2001 zur Änderung von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates hinsichtlich der Außenhandelsstatistik<sup>4</sup>, ist in das Abkommen aufzunehmen -

#### BESCHLIESST:

<sup>2</sup> ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. L ..

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. L 114 vom 8.5.1996, S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ABl. L 224 vom 21.8.2001, S. 3.

#### Artikel 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nummer 16 (der Wortlaut der Nummer 16 (Verordnung (EWG) Nr. 455/88 der Kommission) ist gestrichen) wird folgende Nummer eingefügt:
- "16a. **32000 R 1917**: Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik (ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14), berichtigt in ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 28, geändert durch:
  - **32001 R 1669:** Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 der Kommission vom 20. August 2001 (ABl. L 224 vom 21.8.2001, S. 3).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- (a) Die Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 2454/93 in Artikel 6 Absatz 1 entfällt.
- (b) Dem Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender Unterabsatz angefügt:
  - "Im Falle der EFTA-Staaten ist "Ursprungsland" das Land, in dem die Waren gemäß den jeweiligen einzelstaatlichen Ursprungsregeln ihren Ursprung haben."
- (c) Dem Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
  - "Im Falle der EFTA-Staaten wird der "Zollwert" gemäß den jeweiligen einzelstaatlichen Regeln ermittelt."
- (d) Artikel 11 Absatz 2 findet keine Anwendung.
- (e) Titel II Kapitel 2 (Artikel 16 bis 19) findet keine Anwendung.
- (f) Code Nr. 7 gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a) und b) gilt nicht für Liechtenstein.
- (g) "Eigener Antrieb" als Verkehrszweig gemäß Artikel 10 Absatz 3 wird für Liechtenstein nicht verwendet."
- 2. Der Wortlaut der Nummer 10 wird gestrichen.

### Artikel 2

Der Wortlaut Verordnungen (EG) Nrn. 1917/2000, berichtigt in ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 28, und 1669/2001 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\*.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Der Vorsitzende

Die Sekretäre des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

\_

<sup>\* [</sup>Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]